

**Kapitel 89**

Wasserfahrzeuge

**Kabelzüge (Fernbetätigungen)**

kugelgelagerte:

1. erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für ein bestimmtes Fahrzeug des Abschnitts XVII bestimmt:  
Einreihung als Teil oder Zubehör des Fahrzeugs
2. in gleichem Masse für mehrere Fahrzeuge oder Waren des Abschn. XVII verwendbar:  
Anwendung der Anmerkung 3 zu Abschn. XVII.

| *S. a. Entscheide "Kabelzüge (Fernbetätigungen)", Abschn. XVI, Nrn. 8487.9000 und 9033.0000.*

615.194.1995.1

**Abschn. XVII**

**Jack-up Bohr-Plattform (Hubinsel)**

konstruiert für einen Einsatzbereich bis 76 m Meerestiefe. Sie befindet sich, gestützt durch drei rohrförmige Pfeiler, über dem auf dem Meeresgrund aufliegenden Unterbau (Ballasttank) und ist mit einer hydraulischen Hebevorrichtung versehen, durch welche die Plattform während des Betriebs über dem Meeresspiegel gehalten wird. Um die Plattform an eine andere Stelle zu bringen, lässt man einen Teil des sich im Ballasttank befindenden Wassers abfliessen, wodurch sich der Unterbau vom Meeresboden abhebt und aufsteigt. Die Plattform kann so, zusammen mit dem Unterbau, zu einem neuen Einsatzort gezogen werden.  
304.25.1998.1

**8905.2000**

**Schwimmkörper**

bestehend aus einer Unterbaugruppe aus sechs untereinander verbundenen Kunststoffwürfeln. Der Körper weist eine Tragfähigkeit von 408 kg (68 kg x 6) und eine Fläche über dem Wasserspiegel von 1 m (Breite) x 1,5 m (Länge) auf. Jeder Würfel besteht aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) (Länge 48 cm, Breite 48 cm, Höhe 36 cm und Gewicht 5,2 kg) und ist mit expandiertem Polystyrol gefüllt. Die Würfel sind mit Druckreglern und Feuchtigkeitskontrollventilen sowie mit Laschen zum Verbinden der Würfel untereinander ausgestattet.

Die aus sechs Würfeln bestehende Unterbaugruppe ist ein ziemlich grosser Schwimmkörper, der aber im Allgemeinen mit anderen Unterbaugruppen verwendet wird, um noch grössere Schwimmkörper zu bilden, wie zum Beispiel schwimmende Docks, schwimmende Passerellen, schwimmende Arbeitsplattformen, schwimmende Yachthäfen usw.

Anwendung der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems 1 und 6.

*S. a. Entscheid "Schwimmkörper", Nr. 8907.9000.*

304.20.2016.2



8907.9000

**Schwimmkörper**

bestehend aus 134 Unterbaugruppen, jede Unterbaugruppe bestehend aus sechs mit expandiertem Polystyrol gefüllten Würfeln aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE). Die Unterbaugruppen müssen untereinander verbunden werden, um grössere vorbestimmte Schwimmkörper zu bilden, wie zum Beispiel schwimmende Docks, schwimmende Passerellen, schwimmende Arbeitsplattformen, schwimmende Yachthäfen usw.

Anwendung der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems 1, 2 a) und 6.

*S. a. Entscheid "Schwimmkörper", Nr. 8907.9000.*

304.20.2016.5

8907.9000